

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026

## Planung einzelner Wärmenetze:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)</b>  <b>Modul 1: Machbarkeitsstudien</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA)</a>  <a href="#">Merkblatt:</a>  <a href="#">Förderbekanntmachung</a>	Anteiliger Zuschuss:  Machbarkeitsstudien für Neuerrichtung von Wärmenetzen mit min. 75% EE-Anteil  Modul 1 Phase 1: Treibhausgasneutralität anhand von Potenzialen Phase 2: Planungsleistungen HOAI 2-4	50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000.000 €	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

## Umsetzung Wärmenetze und Begleitprozesse:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)</b>  <b>Modul 2: Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze (Investitionskosten-förderung)</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA)</a>  <a href="#">Merkblatt:</a>  <a href="#">Förderbekanntmachung</a>	Anteiliger Zuschuss. Voraussetzung: vorhandene Machbarkeitsstudie  Umsetzungsförderung für: - Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden  - Transformation von Bestandsnetzen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen.  Modul 2 Installierung der Erzeugungsanlagen, Wärmeverteilung und Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude	40 Prozent der förderfähigen Ausgaben; max Summe: 100 Millionen €. Wirtschaftlichkeitslückenberechnung des Antragstellers erforderlich. Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.  Der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt 48 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu 24 Monate verlängert werden	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026



Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)</b>  <b>Modul 3: Einzelmaßnahmen eines Bestandswärmenetzes</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA)</a>  <b>Merkblatt:</b>  Modul 3 Einzelmaßnahmen Bestandsnetze  <a href="#">Förderbekanntmachung</a>	Anteiliger Zuschuss. Voraussetzung: vorhandener Trafo-Plan-Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Wärmeversorgung von Wärmenetzen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Solarthermieanlagen</li> <li>• Wärmepumpen</li> <li>• Biomassekessel</li> <li>• Wärmespeicher</li> <li>• Rohrleitungen für Anschluss von EE-Erzeugern und Integration von Abwärme sowie für Erweiterung von Wärmenetzen</li> <li>• Wärmeübergabestationen</li> <li>• Planungsleistungen angelehnt an die LPh 5 bis 8 für die Einzelmaßnahme</li> </ul>	40 Prozent der förderfähigen Ausgaben; max Summe: 100 Millionen €. Wirtschaftlichkeitslückenberechnung des Antragstellers erforderlich. Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.  Der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt 24 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)</b>  <b>Modul 4: Betriebskostenförderung</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA)</a>  <b>Merkblatt:</b>  Modul 4 Betriebskostenförderung für Neubau- und Bestandsnetze  <a href="#">Förderbekanntmachung</a>	Für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus Solarthermie- und PVT-Anlagen sowie aus strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen: Fördervoraussetzung ist u. a., dass die Solarthermie-/PVT-Anlage bzw. Wärmepumpe durch die BEW gefördert wurde (d. h. durch einen geförderten Modul 2 oder Modul 3 Antrag), im Rahmen des Modul 3 Fall b) mit Trafo-plan  Betriebskostenförderung für alle Wärmetechniken mit Jahresarbeitszahl (SCOP) von min. 2,5; Förderung endet zehn Jahre nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage	Solarthermie- und PVT-Anlagen: 1 ct/kWh  In Wärmenetz einspeisende (Groß-) Wärmepumpen mit JAZ ab 2,5 bei EE-Eigenstrom: bis 3 t/kWh (thermisch)  bei Netzstrom: bis 9,2 ct/kWh (nutzbar gemachte Umgebungswärme oder Abwärme)	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026



**Energieagentur**  
Mittelbaden

## **Kraft-Wärme-Kopplung, inklusive Wärmenetze:**

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)</b>	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	<a href="#">Website: KWK (BAFA)</a> <a href="#">Merkblatt: KWK-Anlagen</a> <a href="#">Merkblatt: Wärme- und Kältenetze</a> <a href="#">Merkblatt: Wärme- und Kältespeicher</a>  <a href="#">KWKG 2025</a>	<p>Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber/Übertragungsnetzbetreiber sowie Vergütung für KWK-Strom aus KWK-Anlagen. Zuschlagszahlungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen</li> <li>2. KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen auf Basis von gasförmigen Brennstoffen</li> <li>3. Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird</li> <li>4. Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird.</li> </ol>	<p>1. und 2.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Eingespeister Strom: ab 2 MW: 3,1 ct/kWh für nachgerüstete BHKW, 3,4 ct/kWh für neue/modernisierte Anlagen; bis 8 ct/kWh (bis 50 kW) zzgl. 0,5 ct/kWh bei Feststellung der Angemessenheit der Erhöhung 2022. Anlagen &gt;50 kW bis &lt; 100 kW: 6 ct/kWh; Anlagen &gt;100 kW bis &lt; 250 kW: 5 ct/kWh. Anlagen &gt;250 kW bis &lt; 2 MW: 4,4 ct/kWh</li> <li>-Bonus für innovative erneuerbare Wärme in Anlagen &gt;10 MW: 0,4 bis 7 ct/kWh</li> <li>-Kohleersatzbonus in Abhängigkeit von Inbetriebnahme KWK-Anlage</li> <li>-Nicht eingespeister Strom: bis 50 kW: 4-5,41 Ct/kWh; 50-100 kW: 3 Ct/kWh; 100-250 kW: 2-4 Ct/kWh; 250 kW- 2 MW: 1,5 - 2,4 Ct/kWh,</li> <li>&gt; 2MW: 1-1,8 ct/kWh</li> </ul> <p>3. und 4.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei &gt;75% (80%) Wärme aus KWK oder Wärme aus EE oder industrieller Abwärme: 40% der Investitionskosten für Neu- und Umbau</li> <li>- Speicher: 250 € pro m<sup>3</sup>, bei Speichern über 50 m<sup>3</sup> max. 30 %, max. 10 Mio. € je Vorhaben</li> </ul>	Keine Fristen; Laufzeit über 31.12.2026 hinaus

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026

## Energieberatungen

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Bundeszförderung für Energieberatung für Wohngebäude</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Website: Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)</a>  <a href="#">Richtlinie</a>	Anteilige Förderung einer umfassende Energieberatung für Wohngebäude, mit folgenden Inhalten:  -Erstellung eines Sanierungskonzepts (z. B. eines individuellen Sanierungsfahrplans, welcher aufzeigt, wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann oder, wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes KfW-Effizienzhaus zu erreichen ist.	50 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 650 € bei Ein- oder Zweifamilienhäusern  Maximal 850 € bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten  Einmalig bis zu 250 € pro Beratung für zusätzliche Erläuterungen bei Eigentümersammlungen  <i>Kumulierbarkeit mit anderen Programmen der Kommunen oder Länder auf 90 % möglich. Kumulierbarkeit mit anderen Programmen des Bundes nicht möglich.</i>	Antrag wird vom Energieberatungsunternehmen gestellt.  Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags.  Die bewilligte Energieberatung muss spätestens neun Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum).

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Website: Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA)</a>  <a href="#">Bekanntmachung der Richtlinie</a>	Anteilige Zuschüsse für folgende Beratungsleistungen:  Modul 1: Energieaudit gemäß DIN EN 16247 und im Sinne von § 8a des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) Modul 2: Energieberatungen gemäß DIN V 18599 für Nichtwohngebäude im Bestand und im Neubau Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung zur Vorbereitung eines Contracting-Modells mit vertraglicher Einspargarantie	Für 1: Maximal 50 % des Beratungshonorars, bis 600 € (3.000 €) bei Energiekosten bis (über) 10.000 € Für 2: Bis 850 €, 2.500 € bzw. 4.000 € abhängig von einer Nettogrundfläche unter 200 m <sup>2</sup> , von 200 bis 500 m <sup>2</sup> bzw. über 500 m <sup>2</sup> Für 3: Maximal 80 % des Beratungshonorars, bis 3.500 € (5.000 €) bei Energiekosten bis (über) 300.000 €	Antrag wird vom Beratungsempfänger online gestellt. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Die bewilligte Energieberatung muss spätestens 12 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum).

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026

## Maßnahmen der energetischen Sanierung und der klimafreundlichen Wärmeversorgung in Gebäuden

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement (432)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) KfW Bankengruppe	<a href="#">Energetische Stadtsanierung (KfW 432)</a>  <a href="#">Merkblatt: Energetische Stadtsanierung</a>	Förderung der Verbesserung der Energieeffizienz im Quartier und insbesondere der beschleunigten Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung  1. Integrierte Quartierskonzepte  Ausgangsanalyse, Identifikation von Energieversorgungsoptionen oder innovativen Sanierungsansätzen, Energieeinspar- und Klimaschutz-/ (anpassungs)potenziale für das Quartier; Zielaussagen zur Quartiersentwicklung/Effizienzeinsparungen; Maßnahmenkatalog, Hemmnisanalyse, Erfolgskontrolle/Monitoring; Förderung über 12 Monate  2. Sanierungsmanagement  Umsetzungsplanung, Vernetzung und Aktivierung der Akteure, Anlaufstelle: Finanzierung und Förderung; Kontrolle und Koordination der Sanierungsmaßnahmen; Monitoring und Erfolgskontrolle; Wissenstransfer Förderung über max. 5 Jahre	Maximal 75 % bis 90% (bei finanzschwachen Kommunen) der förderfähigen Sach- bzw. Personalkosten Der Restbetrag von 25% ist durch die Kommune zu erbringen; 5% der förderfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil (oder bei Weiterleitung) von begünstigten Dritten selbst aufzubringen  Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich	Antragstellung direkt bei der KfW

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026



Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge	
<b>Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG NWG)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	<a href="#">Website: BEG (KfW)</a>  <a href="#">Richtlinie</a>	Anteilige Zuschüsse -Förderung kompletter Sanierung zum Effizienzgebäude:  1. Energetische Maßnahmen, die zu Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser führen, auch Baunebenkosten und Wiederherstellungskosten 2. Sanierung von Baudenkmalen 3. bei Kauf von frisch sanierte Immobilie Förderung von energetischen Sanierungs-Maßnahmen, wenn die Kosten gesondert ausgewiesen sind (zum Beispiel im Kaufvertrag).  <i>zusätzliche Förderung:</i> -notwendige Fachplanung und Baubegleitung -akustische Fachplanung -Nachhaltigkeitszertifizierung bei Erreichen der EH-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse  Förderfähige Effizienzhaus-(EH-) Standards:  Denkmal oder Denkmal Erneuerbare Energien (EE) oder Denkmal NH EH 70 oder 70 EE oder 70 NH EH 55 oder 55 EE oder 55 NH EH 40 oder 40 EE oder 40 NH  Zusatzbonus für Sanierung eines „Worst Performing Building“ (WPB)	Zuschüsse zu Investitionskosten (10 Mio € = 100%): EH Denkmal: 20 % EH Denkmal EE/NH: 25% EH 70: 25 % EH 70 EE/NH: 30% EH 55: 30 % EH 55 EE/NH: 35% EH 40: 35 % EH 40 EE/NH: 40 %  Zusatzbonus „Worst Performing Building“ (WPB): 10% Extra-Bonus  Baubegleitung bis Rechnungsbetrag von 10 /m <sup>2</sup> Nettogrundfläche, maximal 40.000 € bei Erreichen einer neuen Effizienzgebäude-Stufe. 50 % als Zuschuss, bis zu 20.000 €.	Nachhaltigkeitszertifizierung: Förderung wie bei Baubegleitung	Keine Fristen; Anträge sind bei der KfW zu stellen  Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	<a href="#">Website: BEG (KfW)</a>  <a href="#">Richtlinie</a>	Anteilige Zuschüsse -Sanierung zum Effizienzhaus (EH) -Umwidmung von Nichtwohnfläche in Wohnfläche  1. Energetische Maßnahmen, die zu einer Effizienzgebäude-Stufe 85 oder besser führen, auch Baunebenkosten und Wiederherstellungskosten 2. Sanierung von Baudenkmalen 3. bei Kauf von frisch sanierte Immobilie Förderung von energetischen Sanierungs-Maßnahmen, wenn die Kosten gesondert ausgewiesen sind (zum Beispiel im Kaufvertrag).  Förderfähige Effizienzhaus-(EH-) Standards: Denkmal oder Denkmal Erneuerbare Energien (EE) oder Denkmal NH EH 85 oder 85 EE oder 85 NH EH 70 oder 70 EE oder 70 NH EH 55 oder 55 EE oder 55 NH EH 40 oder 40 EE oder 40 NH Kumulierung von EE-Klasse und NH-Klasse nicht möglich  Zusatzbonus für „Worst Performing Building“ (WPB) Bonus Zusatzbonus für die „Serielle Sanierung“ (SerSan) für folgende Effizienzhaus-Stufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• EH 55, EH 55 EE oder EH 55 NH</li> <li>• EH 40, EH 40 EE oder EH 40 NH</li> </ul>	- Sanierung und Ersterwerb von sanierten Bestandsgebäuden: max. 150.000 €/ Wohneinheit bei Erreichen von „EH EE“ oder NH-Klasse (sonst max. 120.000 €) - Energetische Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung: Ein- und Zweifamilienhäuser bis 10.000 €/Vorhaben; Mehrfamilienhäuser (3 oder mehr Wohneinheiten) max. 4.000 €/Wohneinheit, insgesamt max. 40.000 €/Vorhaben; Zuschuss 50% der Kosten Zuschüsse zu Investitionskosten: EH Denkmal NH/EE: 25% EH Denkmal: 20 % EH NH/EE: 25% EH 85: 20 % EH 70 NH/EE: 30% EH 70: 25 % EH 55 NH/EE: 35% EH 55: 30 % EH 40 NH/EE: 40% EH 40: 35 % <b>Zusatzbonus</b> „Worst Performing Building“ (WPB): 10% Extra-Zuschuss <b>serielle Sanierung:</b> 15 % Extra-Tilgungszuschuss <b>Baubegleitung</b> bis Rechnungsbetrag von 10 /m <sup>2</sup> Nettogrundfläche, maximal 40.000 € bei Erreichen neuer EH-Stufe. 50 % als Zuschuss, bis 20.000 €. <b>Nachhaltigkeit:</b> Zertifizierungs-Förderung wie Baubegleitung	Keine Fristen; Anträge sind bei der KfW zu stellen  Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen, Heizungstausch</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Wirtschaft (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); KfW	<a href="#">Website: BEG</a> <a href="#">Übersicht Fördersätze EM</a> <a href="#">Merkblatt: Heizungsförderung</a> <a href="#">Richtlinie</a>	Anteilige Zuschüsse oder Kredit für: -Heizungstausch, Heizungsoptimierung, Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik, Fachplanung und Baubegleitung  <b>1. Heizungstausch:</b> Solarthermie; Biomasse; Wärmepumpe; Brennstoffzelle; H2-fähige Heizung; Innovative Heizungstechnik; Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz; Anschluss Gebäudenetz oder Wärmenetz  <b>2. Effizienz-Einzelmaßnahmen:</b> Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung, Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung  <b>3. Fachplanung und Baubegleitung</b> -maximal 5 €/m <sup>2</sup> Nettogrundfläche -maximal 20.000 €/Zuwendung insgesamt	<b>Heizungstausch:</b> <i>Nichtwohngebäude</i> Grundförderung: 30% auf förderfähige Gesamtkosten Wärmepumpe: 5% Effizienzbonus Förderfähigen Gesamtkosten orientieren sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes  <i>Wohngebäude:</i> -30 % für Einbau einer klimafreundlichen EE-Heizung und von Anlagen zur Heizungsunterstützung; für den Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz. -5 % Zusatzbonus für Wärmepumpen bei Verwendung von Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder bei Einsatz eines natürlichen Kältemittels. <b>Effizienz-Einzelmaßnahmen:</b> 15% + 5% Zusatzbonus bei individuellem Sanierungsfahrplan 50%: Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung <b>Fachplanung und Baubegleitung:</b> max. 50%	Keine Fristen; Anträge sind bei der BAFA bzw. KfW zu stellen Diese Förderrichtlinie trat am 1. Januar 2024 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030. Die Zuschussförderung wird nur befristet für 24 Monate zugesagt. Die Befristung kann um zwölf Monate und gegebenenfalls um weitere zwölf Monate verlängert werden. Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 48 Monate. Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.



## Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Klimaschutz-Plus: Gebäudesanierung (Teil 1)</b> (BW-Bonus BEG)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<u><a href="#">Website: Klimaschutz-Plus (UM)</a></u>  <u><a href="#">Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2025</a></u>	BW-Bonus zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (Zuschuss)  Förderfähig: Ausgaben für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden (Eigentum des Antragstellers) gemäß BEG EM, für die ein rechtskräftiger Zuwendungsbescheid vorliegt.  Die Förderquote von 90% nach BEG EM darf nicht überschritten werden. Fördervoraussetzung: Abgabe der unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt (zukünftig Klimapakt)	Förderung von 25% zusätzlich zu bewilligtem Vorhaben an Gebäudehülle Bagatellgrenze: 5000 €	Bewilligungszeitraum: Längstens 36 Monate ab Zuwendungsbescheid. Antragstellung bis 31.12.26

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Klimaschutz-Plus: Gebäudesanierung (Teil 1)</b>	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<u><a href="#">Website: Klimaschutz-Plus (UM)</a></u>  <u><a href="#">Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2025</a></u>	Bonus für energieeffiziente Schulsanierung (Zuschuss) Förderfähig: Ausgaben für Schulbausanierungen an Schulen, die Zuwendungen auf Grundlage der VwV Schulbau erhalten. Bedingung: Rechtskräftige Bewilligungsbescheid der örtlich zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde  Die Förderung nach Abschnitt 5 der VwV Schulbau und die ergänzende Förderung nach VwV Klimaschutz-Plus Teil 1 dürfen zusammen 90 % des zuwendungsfähigen Bauaufwandes nicht übersteigen Fördervoraussetzung: Abgabe der unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt (zukünftig Klimapakt)	KfW-Effizienzgebäude 70: 5% des bewilligten Bauaufwands; Förderung bis max. 500.000 €, KfW-Effizienzgebäude 55: 15% des bewilligten Bauaufwands Förderung bis max. 1.500.000 €	Sanierungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb von vier Kalenderjahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides abzuschließen und vollständig abzurechnen. Verlängerung ist bei L-Bank anzuzeigen. Antragstellung bis 31.12.26

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026



Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Klimaschutz-Plus: Strategische Maßnahmen für die netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung und Klimaschutz in der Gesamtkommune (Teil 2)</b>	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<p><u>Website: Klimaschutz-Plus (UM)</u></p> <p><u>Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2026</u></p> <p>Fördervoraussetzung ist die Erklärung zum Klimapakt des Landes Baden-Württemberg</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bilanzierung von Treibhausgasemissionen in der Gesamtkommune (Erstellung und Fortschreibung)</li> <li>2. Gebäudesteckbriefe zur Erstellung einer kommunalen Gebäudesanierungsstrategie (Nutzfläche von jeweils mehr als 250 m<sup>2</sup>; 60% der kommunalen Gebäude)</li> <li>3. Kommunales Energiemanagement (Einführung und Betrieb; Unterstützung bei Umsetzung)</li> <li>4. Prozessmanagementinstrument für eine netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung (Einführung und Betrieb; Unterstützung bei Umsetzung)</li> <li>5. Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug (Beratungsleistungen zur Unterstützung der Nutzung eines Qualitätsmanagements)</li> <li>6. Entwicklung und Anbahnung von Projekten im Bereich der netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung (Unterstützung bei Entwicklung und Anbahnung von Projekten)</li> <li>7. Kommunikation zwischen Kommune und Bürgerschaft (Erstellen eines Kommunikationskonzepts und Unterstützung bei Klimakommunikation)</li> </ol>	<p>Zu 1.: 2 - 6 AT; 75% des Tagessatzes von max. 750 €</p> <p>Zu 2.: 300 €/Gebäude; min. 3000 €, max. 50.000 €/Antrag</p> <p>Zu 3.: max. 30 AT; 75% des Tagessatzes von max. 750 €; externes Audit: 1000 €</p> <p>Zu 4.: 7 - 30 AT; 75% des Tagessatzes von max. 750 €; externes Audit: 2000 €</p> <p>Zu 5.: 7 – 16 AT; 75% des Tagessatzes von max. 750 €; externes Audit: 3000 €</p> <p>Zu 6.: 75% des Tagessatzes von max. 750 €; max. 50.000 €/Antrag</p> <p>Zu 7.: 80% der Projektkosten; mindestens 2.000 €, höchstens 5.000 €</p>	<p>Antragstellung bis 31.12.26</p> <p>Bewilligungszeitraum: 2 Jahre</p>



## Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>Förderkredit Geothermie</b> KfW 572	KfW	<a href="#">Geothermie-Beschleunigungsgesetz</a>  <a href="#">Merkblatt Förderkredit Geothermie</a>	Projektfinanzierung für Wärme aus mitteltiefer und tiefer Geothermie: <ul style="list-style-type: none"><li>• Bohrungen ab 400 Metern</li><li>• Große Erdwärmesonden</li><li>• Maßnahmen zur Sicherung des Bohrerfolgs</li></ul> Eine Anschlussfinanzierung für die Nutzung der Geothermie ist über den Investitionskredit „Kommunen“ (Programm 208) möglich  Das Darlehen wird pro Bohrprojekt bereitgestellt. Das ausgereichte Darlehen ist gegen Fündigkeitsrisiken abzuschließen.	Kreditbetrag bis zu 25 Mio. Euro pro Bohrprojekt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abgedeckt Rückzahlung des Kredits nur bei erfolgreicher Bohrung	Laufzeit: max. 5 Jahre Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>IKK – Investitionskredit Kommunen</b> KfW 208	KfW	<a href="#">Merkblatt IKK</a>	Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur (Baulanderschließung) und der Erwerb von Grundstücken  Z. B. als Anschlussfinanzierung für die Nutzung der Geothermie (KfW 572)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Förderkredit bis zu 150 Mio. €/a</li><li>• Kreditbeträge bis 2 Mio. Euro: bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten</li><li>• Kreditbeträge über 2 Mio. Euro: bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten</li><li>• niedrigerer Kreditbetrag kann später aufgestockt werden</li><li>• Kombination mit weiteren Fördermitteln möglich</li></ul> Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich.	

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<b>ELENA – EU-Finanzierungsinstrument für nachhaltige Energieprojekte von Städten und Regionen</b>	Europäische Investitionsbank (EIB) EU Programm Horizon Europe beziehungsweise von InvestEU.	<a href="#">Merkblatt IKU</a>	Unterstützung der Vorbereitung von Investitionsprojekten:  1) Energieeffizienz - Energieeffizienzvorhaben in Wohn- und Nichtwohngebäuden - gebäudeintegrierte erneuerbare Energien (z. B. Solarmodule, Biomasseheizung) - Energieeffiziente öffentliche Beleuchtung - Neubau, Ausbau und Modernisierung von Nah- und Fernwärme (einschließlich Heizkraftwerke und Biomassekessel) - Energieeffiziente kommunale Infrastruktur (z.B. intelligente Netze)  2) Nachhaltiges Wohnen - Energetische Modernisierung von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, Sozialwohnungen  3) Stadtverkehr und Mobilität - Innovative Verkehrs- und Mobilitätsprojekte in städtischen Gebieten, die Energie sparen und den Schadstoffausstoß verringern	Die Mindestgröße für ausgelöste Investitionen liegt bei 30 Mio. € Die Kofinanzierung der EU beträgt max. 90 %. Durchführungszeitraum beträgt drei Jahre	Keine Fristen

# Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

April 2026

## Kälte- und Klimaanlage

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe (Art)	Fristen/Anträge
<b>Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Website: Kälte- und Klimaanlage (BAFA)</a>  <a href="#">Merkblatt: Förderung von Kälte- und Klimaanlage</a>  <a href="#">Richtlinie</a>	Maßnahmen zur Installation von Anlagen, deren Nach- und Umrüstung sowie die Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen nach der zum 1. März 2024 in Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlage mit nicht-halogenierten Kältemitteln:  1. Kälteerzeugungseinheit von stationären Kälte- und Klimaanlage und von Rückkühlsystemen 2. Stationäre Wärmepumpen zur Abwärmenutzung 3. Nachrüstung von Trockenkühlern als Vor- oder Freikühler 4. Installation von Komponenten und Systemen 5. Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen	Förderbetrag abhängig von Maßnahme: Neuinstallationen; Einbindung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien; Effizienzurüstung von Kleinanlagen  Förderhöchstgrenze von 200.000 €/Maßnahme. Förderhöchstgrenzen bei Anwendung der AGVO: 15% Invest und im Fall der de minimis-Förderung: 50%	Diese Förderrichtlinie ist seit 1. März 2024 in Kraft.. Ihre Gültigkeit ist bis zum 31. Dezember 2026 begrenzt.  Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.